

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Ergänzungssatzung

Ergänzungssatzung „Flst. Nr. 2483“

Gemeinde Langenenslingen, Gemarkung Wilflingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenenslingen hat am 02.02.2026 in öffentlicher Sitzung die Ergänzungssatzung „Flst. Nr. 2483“, Gemeinde Langenenslingen, Gemarkung Wilflingen, als Satzung beschlossen.

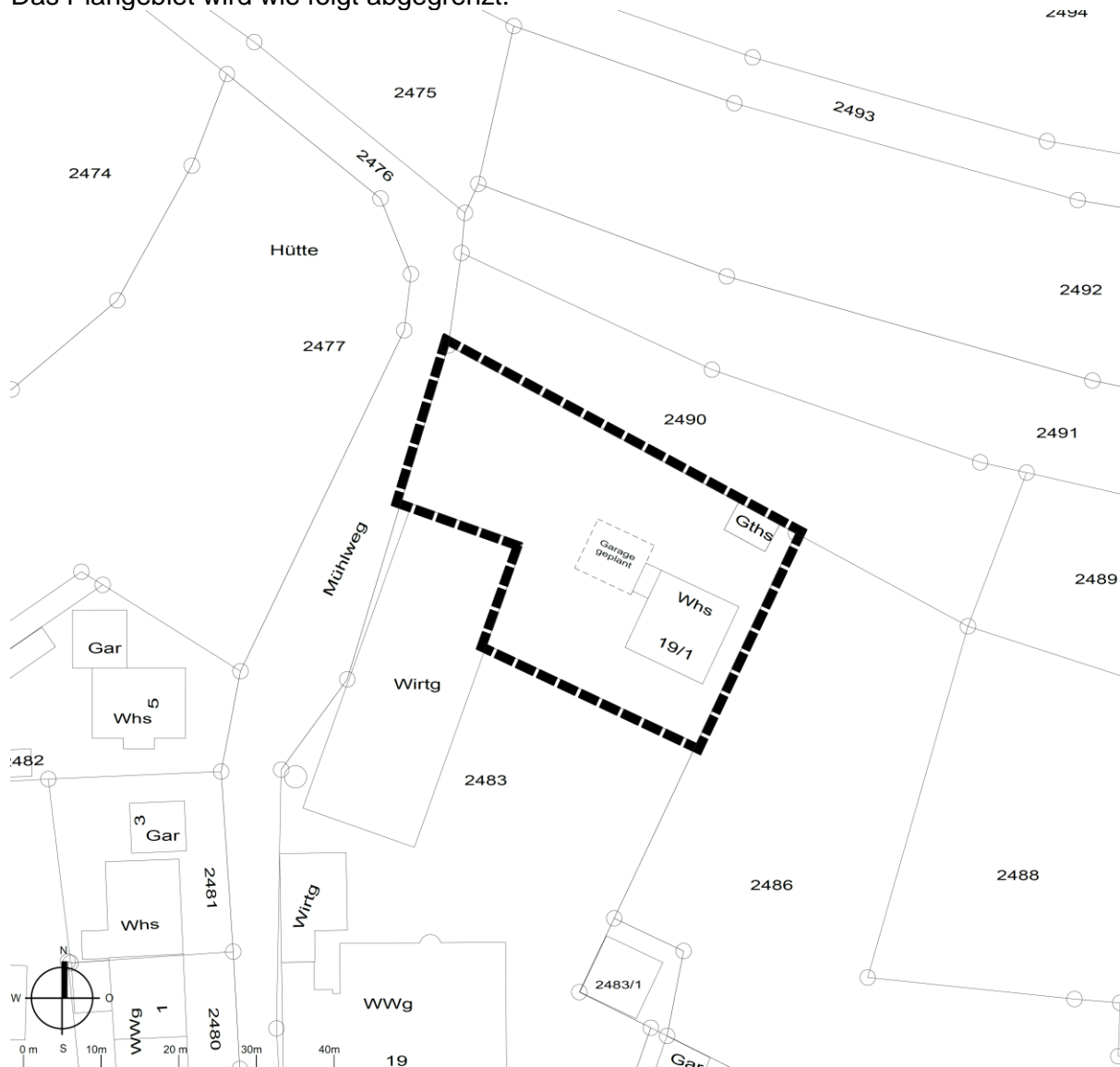
Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bereits erfolgte Bebauung auf dem Flst. Nr. 2483 geschaffen.

Die mittlerweile bereits errichteten Gebäude (Wohn- und Nebengebäude) befinden sich im Grenzbereich zwischen Innen- und Außenbereich. Um bei zukünftigen Veränderungen am und ums Gebäude Planungssicherheit zu haben, ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung erforderlich und zweckdienlich. Zukünftige Bauvorhaben werden nach dem Gebot des Einfügens (§ 34 Baugesetzbuch) beurteilt.

Die Fläche der Ergänzungssatzung in dieser Abgrenzung beträgt insgesamt ca. 1.300 m². Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich im Norden von Wilflingen. Die mittlerweile bestehenden Gebäude sind in der Planzeichnung bereits enthalten. Die Erschließung erfolgt aus Süden über die Riedlinger Straße.

Das Plangebiet wird wie folgt abgegrenzt:



Im Einzelnen gilt für die Ergänzungssatzung „Flst. Nr. 2483“ die Planzeichnung und der Satzungstext, jeweils mit Datum vom 02.02.2026.

Die Ergänzungssatzung „Flst. Nr. 2483“, Gemeinde Langenenslingen, Gemarkung Wilflingen, tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Die Ergänzungssatzung sowie deren Begründung können bei der Gemeindeverwaltung Langenenslingen, Hauptstraße 71, 88515 Langenenslingen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung sowie deren Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und der Satzungen, sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Langenenslingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Langenenslingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Gemeindeverwaltung Langenenslingen, Hauptstraße 71, 88515 Langenenslingen (Zimmer 12)

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nachmittags	von 13.30 bis 18.30 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

Langenenslingen, den 04.02.2026

gez. Andreas Schneider
Bürgermeister